

Schulbeginn am Beruflichen Schulzentrum Amberg

Das Berufliche Schulzentrum Amberg gliedert sich in vier verschiedene Schularten: Berufsschule, FOSBOS (Fachoberschule, Berufsoberschule) und Staatliche Technikerschule.

Der Unterricht an der **Berufsschule und Technikerschule** beginnt für **alle neu eintretenden Schülerinnen und Schüler** bereits am **Montag, den 14. September 2026, um 08:05 Uhr.**

Alle Schülerinnen und Schüler finden sich bitte in der **AULA** des Beruflichen Schulzentrums zur anschließenden Einweisung ein.

Für **Schülerinnen und Schüler der 11. und höheren Klassen** beginnt der Unterricht an dem **Tag, der ihnen im Schuljahr 2025/2026 bekanntgegeben** worden ist.

Aufschlüsselung der Berufe:

Schülerinnen und Schüler, die aus einer der Amberger Mittelschulen entlassen wurden und **noch keinen Ausbildungsplatz** haben, kommen **ebenfalls** am Montag, den **14. September 2026, um 08.05 Uhr** zur Einweisung in die **AULA** des Beruflichen Schulzentrums. Diese Schülerinnen und Schüler werden im **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** beschult.

Jugendliche **mit Migrationshintergrund** werden in den **Berufsintegrationsklassen (BIK)** beschult. Diese Schülerinnen und Schüler werden gebeten, **ebenfalls** am Montag, den **14. September 2026**, allerdings erst **um 10.00 Uhr** zur Einweisung in die **AULA** des Beruflichen Schulzentrums zu kommen.

Die Abmeldebescheinigung der Mittelschule, eine Kopie des letzten Zeugnisses und - soweit ein Ausbildungsverhältnis besteht - der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebes sind bitte immer mitzubringen.

Für Rückfragen steht das Sekretariat unter der Rufnummer **09621/1050-00** gerne zur Verfügung.

Schulsprengel (Berufsschule)

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich nach Art. 42 BayEUG für Schüler, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Ist der Beschäftigungsort oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, welche Schule zu besuchen ist. Nach Art. 34 BayEUG sind die Schüler nach näheren Bestimmungen des Kultusministeriums in Jahrgangsfachklassen zusammenzufassen (Fachsprengel).

An der Berufsschule Amberg werden beschult:

Für **alle** Jahrgangsstufen (BSZ Amberg ist Sprengelschule)

Berufsfeld	Wirtschaft und Verwaltung Bankkaufleute Kaufleute im Einzelhandel Steuerfachangestellte Kaufleute im Groß- und Außenhandel Verkäufer Berufsintegrationsjahr, Berufsintegrationsvorklasse (BIK) Jungarbeiter (BVJ)
Berufsfeld	Metall Industriemechaniker Werkzeugmechaniker Maschinen- u. Anlagenführer - Metalltechnik
Berufsfeld	Elektro Mechatroniker (auch duale Studenten) Elektroniker für Geräte u. Systeme Systemelektroniker
Berufsfeld	Gesundheit Medizinische Fachangestellte Zahnmedizinische Fachangestellte
Berufsfeld	Körperpflege Friseur/in
Berufsfeld	Ernährung Bäcker/in / Konditor/in Fachverkäufer/innen im Nahrungsmittelgewerbe (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)

Nur für das 1. Ausbildungsjahr

- Konditoren
- Grundklasse Elektrotechnik (IHK), z.B. Elektroniker für Betriebstechnik
- Grundklasse Metalltechnik, z.B. Feinwerkmechaniker, Konstruktionsmechaniker, Klempner/Spengler, Metallbauer, etc.

Berufsschulpflicht

Art. 39 BayEUG: Berufsschulpflicht

- (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird.
- (2)¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. ³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist.
- (3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer
1. in den Vorbereitungsdienst nach Art. 26 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn eingestellt wurde,
 2. der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet,
 4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
 5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
 6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 entlassen ist.
- (4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden
1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
 3. bei Vorliegen eines Härtefalls.

Art. 40 BayEUG: Berufsschulberechtigung

- (1)¹Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Ausbildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ²Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.
- (2) Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42g der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

Hinweis: Welche Regelungen gibt es für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis?

Auch Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis sind in der Regel so lange berufsschulpflichtig, bis sie ihre Schulpflicht von 12 Jahren erfüllt haben - es sei denn, sie besuchen eine andere Schule, an der sie die Schulpflicht erfüllen.

Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)

Im Berufsgrundschuljahr übernimmt die Berufsschule auch die fachpraktische Ausbildung des 1. Lehrjahres, die ansonsten im Betrieb stattfindet. Nach erfolgreichem Besuch tritt der Berufsschüler unmittelbar in das zweite Jahr der betrieblichen Ausbildung ein.

Es ist für Holzberufe, für Zimmerer, für Berufe in der Landwirtschaft sowie für angehende Hauswirtschafterinnen verpflichtend eingeführt.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) – Sonderform Berufsintegrationsjahr (BIJ)

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist das richtige Angebot für Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Abschluss der Mittelschule besitzen oder noch keine konkreten Berufsvorstellungen haben. Es wird in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten:

- Beim kooperativen **Berufsintegrationsjahr (BIJ)** arbeitet die Berufsschule mit einem außerschulischen Kooperationspartner zusammen, der neben der Betreuung von Praktika auch einen Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Begleitung übernimmt.
- Beim vollzeitschulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) übernimmt die Berufsschule sowohl die Vermittlung der theoretischen als auch der praktischen Inhalte.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres können Schülerinnen und Schüler auch nachträglich den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben. Mit dem erfolgreichen Besuch des Berufsintegrationsjahres wird die Berufsschulpflicht erfüllt. Wer eine Folgeberufsausbildung aufnimmt, wird wieder berufsschulpflichtig.

Lehrgänge der Arbeitsverwaltung (BVB)

Jugendliche OHNE Ausbildungsverhältnis können auch Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen besuchen. Im Blockunterricht und in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern (z.B. Kolping) werden sie auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet.

Nach dem erfolgreichen Besuch der BVB wird der Jugendliche von der Berufsschulpflicht befreit. Wer eine Berufsausbildung aufnimmt, wird wieder berufsschulpflichtig.

Berufsintegrationsklasse (BIK)

Zielgruppen der Berufsintegrationsklassen (BIK) sind vorrangig Jugendliche mit Migrationshintergrund, die aufgrund von sprachlichen Defiziten (noch) keine Ausbildungsreife besitzen. Die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Maßnahme bietet eine verstärkte Sprachförderung und sorgt für berufliche Orientierung, Praxis und Qualifizierung. Schülerinnen und Schüler erfüllen mit dem BIK die Schulpflicht und können nachträglich den Mittelschulabschluss erwerben.

Die Berufsintegrationsklassen werden in kooperativer Form zwischen Berufsschule und einem Kooperationspartner durchgeführt. Sie sind zweijährig angelegt und bestehen aus einem Vorbereitungsjahr mit hohem Sprachvermittlungsanteil und einem fachpraktisch ausgerichteten Berufsintegrationsjahr. Bei Bedarf wird dem Vorbereitungsjahr eine zusätzliche Sprachintensivklasse (Deutschklasse, DK) vorgeschaltet.